

also Demokraten, die aktiv gegen die Nazis gekämpft hatten oder von ihnen verfolgt worden waren, wurden damals Schöffen der nach Befehl 201 gebildeten Strafkammern und traten hier konsequent für die gerechte Bestrafung der faschistischen und militaristischen Verbrecher ein.

Bei der Durchführung der Verfahren gegen Naziverbrecher wurden dem Staatsanwalt weitgehende Befugnisse übertragen. Er führte die Aufsicht über die Untersuchungen und war dafür verantwortlich, daß sie in einer bestimmten Frist abgeschlossen wurden. Er bestätigte bei Vorliegen entsprechender Gründe den Beschluß über die Verlängerung der Untersuchungsfrist sowie den Beschluß über die Verhaftung, den das Untersuchungsorgan erließ und die vom Untersuchungsorgan abgefaßte Anklageschrift.²⁹ *Einige dieser staatsanwalt-schaftlichen Befugnisse (die Aufsicht über die Untersuchungen, die Untersuchungsfristen und die staatsanwaltschaftliche Kontrolle ihrer Einhaltung) wurden später in die Strafprozeßordnungen aus den Jahren 1.952 und 1968 übernommen.*

Formen der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsorganen und demokratischen Organisationen sowie der Öffentlichkeit

Seit Beginn der antifaschistisch-demokratischen Ordnung waren die Partei der Arbeiterklasse und alle Antifaschisten bestrebt, im Rahmen der übernommenen Strafprozeßnormen antifaschistisch-demokratische Grundsätze und damit schrittweise (entsprechend dem jeweils erreichten materiellen und ideologischen Entwicklungsstand) den demokratischen Zentralismus im Strafverfahren zu verwirklichen.

In den Jahren nach 1945 waren die Volkskontrollausschüsse eine wichtige Form der Teilnahme der Werktätigen am Kampf gegen Spekulation und Schwarzhandel. Die Volkskontrollausschüsse halfen, den friedlichen Aufbau gegen Angriffe der gestürzten Klassen zu schützen. Zu ihren Erfolgen gehörte auch die Aufdeckung zahlreicher Straftaten. Sie gaben Hinweise und Materialien an die Strafverfolgungsorgane und ermöglichten so in vielen Fällen die Verurteilung von Schiebern und Wirtschafts-

saboteuren. Noch wirksamer wurde der Einfluß der Volkskontrolle auf die Überwindung von Wirtschaftsverbrechen mit der Bildung der Zentralen Kontrollkommission (ZKK) im Jahre 1948. Hier orientierte sich die Volkskontrolle auf die Durchführung der Wirtschaftspläne und der Produktionsverteilung, ferner auf den Kampf gegen Wirtschaftssabotage, Spekulation und Schiebertum. Zu vielen Gerichtsverhandlungen gegen Verbrecher dieser Art wurden Mitarbeiter des ZKK als Sachverständige hinzugezogen.

Im September 1948 führte die Überprüfung von 13 Textilbetrieben des Kreises Glauchau-Meerane durch die ZKK, die sich dabei auf die Volkskontrollausschüsse stützte, zur Aufdeckung eines organisierten Widerstandes reaktionärer und faschistischer Elemente gegen den Halbjahresplan 1948 und gegen die Wirtschaftsplanung überhaupt. Die Verbrecher verursachten durch Warenverschleppungen, Kompensationsgeschäfte u. ä. Millionenschäden für die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone. Das gerichtliche Verfahren wurde vor einer breiten Öffentlichkeit (täglich nahmen annähernd 1 000 Personen als Zuhörer teil) durchgeführt.³⁰

Kriminalitäts vorbeugend wirkten Volksrichter und Volksstaatsanwälte in jenen Jahren auch durch aufklärende Vorträge in den Dörfern über die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Ablieferungspflicht. In Gerichtsverhandlungen wegen schuldhafter Nichterfüllung der Ablieferungspflicht wurden häufig Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe angehört. Oftmals fanden solche Hauptverhandlungen — vereinzelt auch Verhandlungen wegen Verletzung der Arbeitsschutz- oder der Brand-Schutzbestimmungen — vor öffentlicher Öffentlichkeit am Wohnort des Angeklagten statt, um auf die Werktätigen aufklärend zu wirken.

Auch bei der Aburteilung der Naziverbrecher wurde nach Wegen gesucht, um mit Hilfe der gerichtlichen Hauptverhandlung die antifaschistisch-demokratischen Ideen in die Volksmassen hineinzutragen und die po-

der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 201 vom 16. 8. 1947, ZVOB1. 1947 S. 188 Ziff. 16 a.

29 Vgl. a. a. O., Ziff. 4, 10, 7, 9 a.

30 Vgl. H. Heinze, „Glauchau-Meerane“, Neue Justiz, 1949/1, S. 5 ff.